

beschränkt bleiben muß, beabsichtigte, so zu sagen, verkümmerte Deffentlichkeit mir nicht nothwendig erscheint, so ist sie aber auch nicht nützlich. Abgesehen davon, daß und ob die hier fragliche Deffentlichkeit einen direkten Einfluß auf die Richter an sich äußern dürfte, so möchte ich doch behaupten, daß jene allerdings indirekt auf den Urtheilspruch wirken kann. Ich bin nämlich der Befürchtung, daß hier die mit Zuschauern aller Art gefüllten Tribunen in der einen oder andern Weise, zum Beispiel auf die Eidesleistungen und auf die Zeugenaussagen von ganz wesentlichem Einfluß sein können. Eine solche Deffentlichkeit kann gewiß zu einer Befangenheit verleiten, die Eid und Zeugniß gefährdet, — wer steht dafür! und doch hat öfters gerade auf diese späterhin das Urtheil sich zu gründen. Es ist also auch die Deffentlichkeit hier nicht nützlich, sondern sogar unnütz, schädlich! Dazu kommt nun noch Etwas, was ich erwähnen muß. Man will die Gerechtigkeitspflege frei und rein haben von allem etwa Befangenheit erzeugenden Einflusse. Darauf zielt die Verfassungsurkunde hin, wenn sie die Justiz selbstständig erklärt und von einem etwa von der Regierung her zu besorgenden Einflusse befreit. In dem weitem Streben hiernach will man sogar noch andere vermeintliche Fesseln zerschlagen wissen, in denen der größte Theil unsrer Justizpflege bedrängt geglaubt wird, und gleichwohl steht man hier, in diesem Saale im Begriff, die Gerechtigkeitspflege, gerade bei einer der wichtigsten Gelegenheiten, bei den Verhandlungen im Staatsgerichtshofe, dem Einflusse der Deffentlichkeit, dem gefährlichsten von allen exponiren zu wollen? Und wenn für weiter Nichts, so kann ich dies wenigstens nicht für consequent halten. Hiernach werde ich auch heute so, wie früher schon, in der Ueberzeugung, daß der Druck der Prozessakten vollkommen hier genügt, gegen jede andere beliebige Art der Deffentlichkeit beharrlichst stimmen.

Abg. D. v. Mayer: Zunächst glaube ich nicht, daß es nothwendig ist, nochmals des Weiteren zu erörtern, ob der Antrag der Deputation wider die Verfassungsurkunde sei, oder, wie man sich ausgedrückt hat, über die Verfassungsurkunde hinaus gehe oder nicht. Ich glaube, das einfache Nachlesen des Artikels der Verfassungsurkunde ergiebt das von selbst. Wenn darin gesagt ist, daß über das Verfahren noch Bestimmungen erfolgen würden, so liegt darin gewiß, daß über alle und jede Modalitäten desselben Bestimmungen vorbehalten sind und jetzt getroffen werden können. Steht dabei, daß die Akten gedruckt werden sollen, so schließt das keine Modalität aus, in welcher Maße die Verhandlungen stattfinden sollen. Man kann nicht annehmen, daß, weil in der Verfassungsurkunde steht, daß die Akten gedruckt werden sollen, die Verfassungsurkunde die entschiedene Absicht gehabt habe, daß eine Deffentlichkeit des Verfahrens nicht auch Platz greifen sollte, denn Beides kann neben einander bestehen, und Keines schließt das Andere aus. Wenn, die Sache selbst anlangend, von mehreren Rednern gegen die Deffentlichkeit im Allgemeinen gesprochen worden ist, welchen Reden sich auch der Staatsminister angeschlossen hat, indem er den Inhalt, mindestens der einen derselben, gewissermaßen für sein Eigenthum erklärte, so

muß ich dagegen bemerken, daß es hier darauf gar nicht ankommt, allgemeine Gründe gegen die Deffentlichkeit aufzustellen. Die Deputation hat sich mit Fleiß davon fern gehalten; sie hat die Berathung der allgemeinen Gründe für und wider die Deffentlichkeit nicht für hieher gehörig erachtet und sich nur auf die speziellen beschränkt. Man scheint aber auf die Wiederholung der Erstern ein zu großes Gewicht gelegt zu haben, als daß darüber gänzlich geschwiegen werden könnte. Allein, sollen die angeführten allgemeinen Gründe eine solche Kraft äußern, als man ihnen beilegt, so würde das viel weiter gehen und viel mehr beweisen, als die geehrten Redner und selbst der Hr. Staatsminister beabsichtigten; denn, ist die Deffentlichkeit weder nöthig noch nützlich, sondern sogar schädlich, wie von mehreren Seiten behauptet worden ist, so begreife ich nicht, wie man in diesem Augenblicke hier noch öffentlich verhandeln kann. Wenn die Deffentlichkeit die Mängel hat, die man ihr nachsagt, und so große Uebel davon zu befürchten stehen, so ist zu bewundern, daß von den geehrten Rednern oder von der Staatsregierung noch nicht darauf angetragen worden ist, daß die Deffentlichkeit der Verhandlungen der Kammern aufhöre. Erlauben Sie mir, daß ich einige der gemachten Einwürfe beleuchten und auf die Verhandlungen der Kammern übertragen dürfe, um ein Bild davon zu geben, welche Folgerungen diese Einwürfe nach sich ziehen, wenn man sie als Maassstab an die Kammerverhandlungen anlegt. Es wird sich daraus ergeben, wie wenig die Gründe geeignet sind, das zu beweisen, was die Redner beabsichtigen. Man sagt unter andern, daß von so unvorbereiteten Zuhörern nichts Anderes erwartet werden könne, als daß sie nur halb hören würden, und dieses zur Folge haben müßte, daß falsche Begriffe ins Volk gebracht würden. An sich schon betrachtet, ist diese Ansicht unbegründet. Man geht dabei von der unrichtigen Prämisse aus, daß die Zuhörer, welche herkommen, nicht geeignet wären, diese Verhandlungen zu fassen, daß sie kein Interesse an der Sache und keine Bildung hätten. Das wird aber wohl Niemand im Ernst behaupten mögen. Ich bleibe stehen bei dem Staatsgerichtshof. Wer könnte wohl ein größeres Interesse daran haben, wie ein solches Schlußverfahren sich wende und welches der Erfolg ist? Es werden das die Stände selbst sein. Nun wird man doch nicht etwa behaupten wollen, daß diejenigen meiner Herren Mitstände, welche bei gegebener Deffentlichkeit des Verfahrens demselben beiwohnen werden, nur halb hören und nur falsche Begriffe daraus zurückbringen werden? Ich glaube aber gewiß, daß es unter den übrigen Zuhörern auch viele Personen geben wird, die ganz hören und richtig begreifen. Wenden Sie das ferner an auf unsere Kammerverhandlungen, so läßt sich die Befürchtung schlechterdings nicht rechtfertigen, daß von der Tribune aus nur falsche Begriffe im Volke verbreitet würden; im Gegentheil, ich habe mich oft gewundert, wenn ich von einfachen Leuten, die keineswegs eine gelehrte Bildung genossen haben, sehr richtig über Gegenstände urtheilen hörte, welche in der Kammer vorgekommen und wovon sie Zuhörer gewesen